



An alle
Direktorinnen und Direktoren
der allgemein bildenden Pflichtschulen
in Salzburg

Öffentliche
Pflichtschulen

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20203-A/5081/74-2015
Betreff
Schulbrief Nr. 5 - 2014/15

Datum
16.03.2015

Mozartplatz 8
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042 2916
pflichtschulen@salzburg.gv.at
Ing. Dr. Karl Premil
Telefon +43 662 8042 2269

Themenbersicht/Inhalt

I. Supplierung bei abwesenden BundeslehrerInnen.....	1
II. Supplierungsverpflichtung gem § 43 Abs 3 Z 3 LDG 1984.....	2
III. Supplierungsverpflichtung fr Leiterinnen und Leiter.....	2
IV. Bedienstetenschutz	
Folgeevaluierungen der Sicherheitsfachkrfte und Betreuung durch AMD.....	3
Brandschutzwarte und Ersthelfer: Eintragung in Sokrates.....	3
V. Kundmachung der Erlassung der Geschftseinteilung fr die Disziplinarkommission fr Landeslehrer fr das Jahr 2015.....	4

Sehr geehrte Frau Direktorin!
Sehr geehrter Herr Direktor!

Nachstehend darf ich Ihnen einige aktuelle Informationen zur Kenntnis bringen.

I. Supplierung bei abwesenden BundeslehrerInnen

Infolge der Weigerung des BMBF, den Lndern deren Supplieraufwand zu vergten, der aus der Supplierung von abwesenden Bundeslehrpersonen an Neuen Mittelschulen durch Landeslehrpersonen entsteht, musste im Erlass 1.10 (Arbeitszeit/Jahresnorm) vom 05.09.2014 unter Punkt 5.4. eine Supplierregelung getroffen werden, welche einerseits diesem Umstand Rechnung trgt und andererseits die Sachzwnge an den Schulen bercksichtigt. Aufgrund mehrerer Anfragen

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 2 - Kultur, Bildung und Gesellschaft
Postfach 527 | 5010 Salzburg | sterreich | Telefon +43 662 8042 0* | post@salzburg.gv.at | DVR 0078182

während des laufenden Schuljahres darf daher nochmals klargestellt werden, dass an Neuen Mittelschulen abwesende Bundeslehrpersonen nur dann von Landeslehrpersonen suppliert werden dürfen, wenn diese alleine (also nicht im Teamteaching) unterrichtet haben. Zwar erhält auch in diesen Fällen das Land Salzburg bundesseitig keine Vergütung, doch könnte anderweitig der Unterricht nicht aufrechterhalten werden, weshalb ein zwingender Supplierungsgrund vorliegt und die finanziellen Auswirkungen in Kauf genommen werden müssen. Anders ist der Sachverhalt zu beurteilen, wenn abwesende Bundeslehrpersonen im Teamteaching eingesetzt waren. Diesfalls hat keine Supplierung durch eine Landeslehrperson zu erfolgen. Sind hingegen zwei Landeslehrpersonen im Teamteaching in der Klasse, wobei eine Landeslehrperson von vorn herein eine Bundeslehrperson ersetzt, dann ist bei Abwesenheit einer der Lehrpersonen wiederum zu supplieren. Es sind daher in Summe drei Fallkonstellationen möglich.

II. Supplierverpflichtung nach § 43 Abs 3 Z 3 LDG 1984

Aus dem C-Topf sind für die Vertretung einer an der Erfüllung ihrer Unterrichtsverpflichtung verhinderten Lehrperson zur Betreuung der Schülerinnen und Schüler 20 Jahresstunden zu erbringen. In diesem Zusammenhang taucht immer wieder die Frage nach dem inhaltlichen Umfang der Vertretungsverpflichtung auf. Diese Frage ist mit Blick auf die lehramtlichen Pflichten von Lehrpersonen zu beantworten.

Gem § 10 Abs 2 Schulunterrichtsgesetz hat der Schulleiter/die Schulleiterin bei Verhinderung einer Lehrperson die vorübergehende Änderung des Stundenplanes in folgender Reihenfolge anzuordnen: Stundentausch, Fachsupplierung, Supplierung, Entfall von Unterrichtsstunden. Erst wenn weder ein Stundentausch noch eine Fachsupplierung oder eine Supplierung möglich ist, hat der Schulleiter/die Schulleiterin den Entfall von Unterrichtsstunden anzuordnen, wobei er diesfalls für die Beaufsichtigung der Schüler bis zum stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsende zu sorgen hat, soweit eine Gefährdung der Schüler durch ein vorzeitiges Unterrichtsende zu befürchten ist. Daraus folgt, dass die Einteilung einer Lehrperson zur Supplierung durch den Schulleiter/die Schulleiterin die Erteilung von Unterricht entweder im stundenplanmäßig vorgesehenen Fach (Fachsupplierung) oder in einem anderen Fach (Supplierung) umfasst, und nicht bloß mit dem Entfall von Unterrichtsstunden, der unter Umständen lediglich mit einer Beaufsichtigung einhergeht, gleichzusetzen ist.

Vor diesem Hintergrund gibt es daher keine Anhaltspunkte dafür, dass von § 43 Abs 3 Z 3 LDG 1984 nur bloße "Aufsichtstätigkeiten" erfasst sein würden.

III. Supplierverpflichtung für Leiterinnen und Leiter

Es sei darauf hingewiesen, dass es keine Hinweise dafür gibt, dass der Gesetzgeber die in § 51 Abs 7 LDG 1984 vorgesehene Supplierverpflichtung für Leiterinnen und Leiter tageweise aliquotieren wollte, anderenfalls hätte er dies analog zur Regelung über die Einfünftelkürzung von Dauermehrdienstleistungen bei tagesweiser Dienstverhinderung gemäß § 50 Abs 9 LDG 1984 explizit formuliert. Vielmehr legt der Wortlaut dieser Bestimmung unzweifelhaft nahe, dass sich die Wochensupplierverpflichtung ungeachtet etwaiger Abwesenheiten während einer Schulwoche errechnet.

VI. Bedienstetenschutz

Folgeevaluierungen der Sicherheitsfachkräfte und Betreuung durch AMD

Das Referat Öffentliche Pflichtschulen hat Sicherheitsfachkräfte mit den Folgebegehungen zur Ermittlung und Beurteilung von Gefahren und Festlegung von Maßnahmen beauftragt (sog. Folgeevaluierung). Als Sicherheitsfachkräfte tätig sind Herr Ing. Andreas Suntinger, andreas.suntinger@salzburg.gv.at, Frau Ing. Verena Antlinger, verena.antlinger@salzburg.gv.at, Herr Ing. Heliodor Blaha, heliodor.blaha@salzburg.gv.at.

Der Arbeitsmedizinische Dienst Salzburg (AMD) wird auch in diesem Schuljahr wieder mehrere gesundheitsförderliche Aktionen anbieten. Die Ausschreibungen dazu werden per E-Mail an die Schulen ergehen und es darf bereits an dieser Stelle um entsprechende Inkenntnissetzung der LehrerInnen sowie um rege Inanspruchnahme der Angebote ersucht werden.

Seit Jahresbeginn stehen Ihnen für Angelegenheiten des Bedienstetenschutzes im Referat Öffentliche Pflichtschulen für organisatorische Fragen Frau Alexandra Eder, alexandra.eder@salzburg.gv.at, Tel. 0662/8042-2510 sowie für rechtliche Fragen Frau Mag. Gabi Sommer-Eiwegger, gabriele.eiwegger@salzburg.gv.at, Tel. 0662/8042-2226 zur Verfügung. Sie können sich selbstverständlich auch direkt an unsere Präventivdienstleister wenden. Für den Bereich der Arbeitsmedizin und der Arbeitspsychologie ist dies der AMD Salzburg, Elisabethstraße 2, 5020 Salzburg, Tel. 0662/887588-0, E-Mail: landeslehrer@amd-sbg.at. Für den Bereich der Sicherheitstechnik ist jene der oben angeführten Sicherheitsfachkräfte für Sie zuständig, welche die sicherheitstechnische Erstevaluation bzw Folgeevaluation Ihrer Schule durchgeführt hat. Dies können Sie dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument entnehmen, das in Ihrer Schule aufliegt. Bei Unklarheiten können Sie sich gerne an Frau Alexandra Eder wenden.

Brandschutzwarte und Ersthelfer: Eintragung in Sokrates

Wie Sie wissen, muss zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherheit von Landeslehrpersonen eine ausreichende Anzahl von ausgebildeten Brandschutzwarten und ErsthelferInnen an jeder Schule vorhanden sein. Brandschutzwarte haben eine eintägige Ausbildung an der Salzburger Landesstelle für Brandverhütung zu absolvieren. ErsthelferInnen haben eine mindestens 16-stündige Ausbildung nach den vom Österreichischen Roten Kreuz ausgearbeiteten Lehrplänen aufzuweisen und müssen in Abständen von höchstens vier Jahren eine mindestens achtstündige Erste-Hilfe-Auffrischung absolvieren.

Zumal sich das Land Salzburg als Dienstgeber der LandeslehrerInnen zum Bedienstetenschutz bekennt, möchte das Referat Öffentliche Pflichtschulen in regelmäßigen Abständen, mindestens aber einmal jährlich den Basisschulungsbedarf in Hinblick auf Brandschutzwarte und ErsthelferInnen erheben, um gegebenenfalls Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen zentral zu koordinieren. Um sicherzustellen, dass sich die Dienstbehörde/Personalstelle über das Vorhandensein von Brandschutzwarten und ErsthelferInnen an den einzelnen Schulstandort jederzeit in Kenntnis setzen kann, ohne per Mailanfrage an jede Direktion herantreten und so einen erheblichen Kommunikationsaufwand verursachen zu müssen, ergeht an Sie, sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor, der Auftrag, bis zum **30. April 2015** die an Ihrer Schule tätigen Brandschutzwarte und ErsthelferInnen in Sokrates durch Zuordnung des entsprechenden Lehrermerkmals einzutragen und diese Eintragung in Hinkunft aktuell zu halten. Die näheren Details zur diesbezüglichen Sokrates-Handhabung finden Sie auf der Sokrates-Startseite sowie den bereitgestellten FAQs.

Das Lehrermerkmal "Brandschutzwart" können/dürfen Sie einer Lehrperson oder auch Ihnen selbst nur dann zuordnen, wenn die oben erwähnte spezielle Ausbildung bereits absolviert worden ist, ansonsten bleibt diese Funktion vorerst unbesetzt. Das Merkmal "Ersthelfer" können Sie jeder Lehrperson zuordnen, die über eine mindestens 16-stündige allgemeine Erste-Hilfe-Ausbildung verfügt. Sollte ein Aus- bzw Fortbildungsbedarf im Bereich der Ersten-Hilfe an Ihrem Schulstandort bestehen, darf darauf hingewiesen werden, dass die Pädagogische Hochschule Salzburg in regelmäßigen Abständen 2-tägige Erste-Hilfe-Kurse sowie eintägige Auffrischkurse für LehrerInnen in Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz anbietet. Insbesondere sollten die Lehrpersonen dahingehend sensibilisiert werden, dass alle vier Jahre ein eintägiger Auffrischkurs zu absolvieren ist, um sicherzustellen, dass im Anlassfall rasch und richtig geholfen werden kann.

V. Kundmachung der Erlassung der Geschäftseinteilung für die Disziplinarkommission für Landeslehrer für das Jahr 2015

Der Vorsitzende der Disziplinarkommission für Landeslehrer, Herr Mag. Walter Aigner, deren Geschäftseinteilung für das Jahr 2015 gemäß § 7 Abs 8a Salzburger Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1995 erlassen. In der Abteilung 2, Mozartplatz 8, 1. Stock, Zimmer 106, bei Herrn Mag. Dr. Günther Kößler, besteht während der Parteienverkehrszeiten (Montag - Freitag: 08:30 - 12:00 Uhr sowie Montag - Donnerstag, Nachmittag nach Vereinbarung) die Möglichkeit der Einsichtnahme in diese Verordnung. Wir dürfen Sie ersuchen, von dieser Einsichtnahmemöglichkeit alle Lehrkräfte Ihrer Schule in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Referatsleiter:

Ing. Mag. Dr. Karl Premiße

Ergeht an:

1. Alle MitarbeiterInnen des Referates 2/03, Bereich APS
2. Mag. Dr. Günther Kößler, Leiter des Referates 2/02
3. Gerhard Ringl, DV-Koordinator für Pflichtschulen in der Abteilung 2
4. Christian Jessner, DV-Fachkoordinator für die Abteilung 2
5. Alle IT-BetreuerInnen
6. Alle BezirksreferentInnen in den Schulämtern
7. Landes- und PflichtschulinspektorInnen
8. IL Prof. Michael Kalhammer BEd MA
9. Zentralausschuss der Personalvertretung der LandeslehrerInnen an den allgemein bildenden Pflichtschulen